

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg
für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang
Evangelische Theologie
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder

über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.

2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Evangelische Theologie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Evangelische Theologie eine Zulassungskommission ein, die aus zwei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education sind:
 1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
 3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- (2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Evangelische Theologie vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

- (3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Evangelische Theologie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:
1. Die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Studierenden, dass er von den besonderen Voraussetzungen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung für das Fach Evangelische Religionslehre (Vocatio) im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland Kenntnis genommen hat. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in Anlage 1.
 2. Latinum und Graecum (beim Studium mit Hauptfachumfang) bzw. Latein- und Griechischkenntnisse (beim Studium mit Beifachumfang).
- (2) Die in § 6 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Kenntnisse können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden. Der Zulassungsausschuss legt die nachzuholenden Leistungen fest und teilt diese im Zulassungsbescheid mit.
- (3) Der Nachweis über den erfolgreichen Erwerb der nachzuholenden Leistungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten Erweiterungsfach Evangelische Theologie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Evangelische Theologie nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

Rektor

Anlage 1

Information für Studierende des Erweiterungsfachstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Das Fach Evangelische Religionslehre kann im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erhalten haben. Die Erteilung der Vocatio setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus.

Menschen, die einer Freikirche angehören, kann die Vocatio in Einzelfällen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige obere Kirchenbehörde. Die Erteilung der Vocatio ist in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Austritt aus der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der EKD und/oder eine zweite Taufe erfolgt ist.

Studierenden, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn der Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.